



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Oktober 1989	Nr. 51
------	--------------------------------------------	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moosbruch“. Vom 8. September 1989	1409
13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher. Vom 23. August 1989	1413
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rotenbachtal“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Bergen, im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 7. September 1989	1413
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Aufhebung der „Ausführungsbestimmungen über das Abstimmungsverfahren bei der Errichtung von Betriebskrankenkassen“. Vom 8. September 1989	1417
Bekanntmachung über die Bestellung eines Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne des § 65 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) (BGBl. I S. 2445, 2448) vom 24. August 1976 in der z. Zt. geltenden Fassung. Vom 11. September 1989	1417
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße 423 im Stadtbereich Homburg auf einer Länge von 3 445 m, Bexbacher Straße, Entenweiherstraße, Zweibrücker Straße, von Bau-km 0 + 00 bis Bau-km 3 + 445, innerhalb der Gemarkungen Erbach-Reiskirchen und Homburg. Vom 14. September 1989	1417
Stellenausschreibung des Ministers des Innern. Vom 15. September 1989	1417
Stellenausschreibung des Landtag des Saarlandes. Vom 26. September 1989	1417
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

258

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moosbruch“

Vom 8. September 1989

(Amtsblatt Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt, Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Moosbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 8. September 1989 in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Otzenhausen Flur 6, die Flurstücke Nr. 112/4, 112/2, 892/112, 1218/112, 985/112, 1104/112, 1220/112, 1217/110, 607, 602, 977/601, 976/600, 160, 161, 162, 163, 159/1, 947/159, 158, 157, 113/3, 113/2, 113/1, 914/113, 113/4, 1208/36, 1162/45, 1163/46, 1210/75, 76, 1211/77, 79, 80, 81, 82, 83, 1212/84, 88, 91, 1213/90, 92, 1214/93, 96, 1215/97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 1216/108, 109; sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 112/1 Flur 1, Nr. 9/5 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 14/9;

Gemarkung Schwarzenbach, Flur 1, Flurstücke Nr. 69/5, 69/2, 71, 69/3, 1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 70.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 250 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine zweite Ausfertigung befindet sich beim Landrat in St. Wendel, Mommstraße 21—25a, 6690 St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufs im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Erlen-Birkenbruches sowie eines naturnahen Abschnittes des Münzbaches. Die Lebensgemeinschaften des Birkenbruches, der Pfeifengras-Birkenbestände, der Quellfluren und der Ufersäume sind in landesweit herausragender Weise ausgeprägt und bieten zahlreichen bedrohten Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Darüber hinaus befindet sich im Schutzgebiet ein geologisch wertvoller Gesteinsaufschluß.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlage dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile

einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

4. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
5. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
6. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
7. das Weiden von Vieh;
8. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
9. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel sowie Klärschlamm einzubringen;
10. das Abbrennen von Pflanzenbeständen (z. B. Röhricht, Wiesen, Brachen, Hecken);
11. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
12. Wald flächenhaft zu nutzen;
13. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
14. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
15. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
18. das Betreten außerhalb der Wege, einschließlich Reiten und Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nichtstandortgerechte Bestände können flächig gerodet werden; auf diesen genutzten Flächen erfolgt eine Wiederbewaldung ausschließlich durch Naturverjüngung.

— In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert,

2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; erforderliche Arbeiten sollten mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit möglichst nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. September 1989

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

